

# Konjunkturpaket 2020: Die steuerlichen Vorschläge im Überblick

**UM DIE WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE ZU BEKÄMPFEN HAT DIE KOALITION DIE AUFLAGE EINES KONJUNKTUR- UND KRISENBEWÄLTIGUNGSPAKETS BESCHLOSSEN**

## Executive Summary

- Die Bundesregierung hat im Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen.
- Das beschlossene Paket enthält auch eine Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen, durch die Konjunktur- anreize gesetzt werden sollen.
- Hervorzuheben sind hierbei die zeitlich befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes, die Erweiterung der Möglichkeiten des steuerlichen Verlustrücktrags und die Einführung einer Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften wie Körperschaften besteuert zu werden.

## Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Die Bundesregierung hat im Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen. Im Rahmen dieses Updates sollen die darin angekündigten steuerlichen Maßnahmen vorgestellt werden. Ein Gesetzesentwurf liegt jedoch noch nicht vor. Somit ist derzeit noch nicht sicher, wie die Maßnahmen im Detail ausgestaltet sein werden.

## Senkung des Umsatzsteuersatzes

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % und der

ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt werden.

Auch wenn die mit einer Senkung des Umsatzsteuersatzes verbundenen Anreize für die Binnenkonjunktur zu begrüßen sind, entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher kurzfristiger Umsetzungsbedarf bei den betroffenen Unternehmen, welcher zusätzliche Kosten verursacht (z. B. in Bezug auf IT-Systeme, Kassensysteme, interne Prozesse und die Prüfung steuerrechtlicher Auswirkungen) und Personal bindet. Zudem wären diese Änderungen bereits zum kommenden Jahreswechsel mit nochmaligen Kosten und Personaleinsatz wieder rückgängig zu machen.

Während es für den Umgang mit einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze praktische Erfahrungen aus der Vergangenheit gibt, ist die Senkung der Umsatzsteuersätze ein echtes Novum. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber in Bezug auf die Senkung an den bekannten Mechanismen vergangener Anhebungen der Umsatzsteuersätze orientieren wird.

## Steuerlicher Verlustrücktrag

Verluste werden steuerlich vorrangig bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im selben Jahr ausgeglichen. Zunächst erfolgt grundsätzlich<sup>1</sup> ein unbeschränkter Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart (horizontaler Verlustausgleich). Verbleibende Verluste können sodann grundsätzlich<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vorbehaltlich etwaiger Verrechnungsverbote.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich etwaiger Verrechnungsverbote.



unbeschränkt mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten ausgeglichen werden (vertikaler Verlustausgleich).

Soweit hiernach noch ein Verlust verbleibt, kann derzeit ein Betrag von EUR 1.000.000 (bei zusammenveranlagten Ehegatten EUR 2.000.000) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums (wenn der Veranlagungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht somit grundsätzlich des Vorjahres) abgezogen werden (Verlustrücktrag). Alternativ kann der Verlust auch in die Zukunft vorgetragen werden. Die Nutzung der Verlustvorträge in späteren Veranlagungszeiträumen der Höhe nach ist durch die Regelungen der Mindestbesteuerung eingeschränkt.

Im Rahmen des Konjunkturpakets ist geplant, den steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 von EUR 1.000.000 (bzw. EUR 2.000.000) auf maximal EUR 5.000.000 (bzw. EUR 10.000.000 bei Zusammenveranlagung) zu erhöhen. Dies soll durch einen Mechanismus flankiert werden, der es erlaubt, diesen Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 unmittelbar finanzwirksam nutzbar zu machen, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt dann spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Die Erhöhung des maximal möglichen steuerlichen Verlustrücktrags hat zur Folge, dass die zu erwartenden (hohen) Verluste für die Jahre 2020/2021 weitaus höher und schneller verwertet werden können, als es bisher der Fall ist. Die flankierende liquiditätsschonende Maßnahme, eine entsprechende Rücklage bereits in der Steuererklärung 2019 zuzulassen, ist zu begrüßen. Dadurch müsste die ungekürzte Steuer für das veranlagte Jahre 2019 nicht zunächst gezahlt werden und erst in Folge des für 2020 bzw. 2021 erklärten Verlustrücktrags nachträglich in dieser Höhe erstattet werden.

### **Degressive Abschreibung**

Sofern derzeit keine erhöhte Absetzung oder Sonderabschreibung greift, ist steuerlich die lineare Abschreibung für Abnutzung (AfA) anzuwenden, d. h. eine Abschrei-

bung in stets gleichen Jahresbeträgen abhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Eine degressive AfA, bei der die AfA in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert bemessen wird, ist seit vielen Jahren abgeschafft.

Als steuerlicher Investitionsanreiz ist nunmehr für die Steuerjahre 2020 und 2021 eine Wiedereinführung einer degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Faktor 2,5 gegenüber dem derzeit geltenden linearen AfA-Satz geplant. Die maximale Höhe des AfA-Satzes ist hierbei auf 25 % begrenzt.

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird in unregelmäßigen Abständen zur Konjunkturförderung eingesetzt. Zuletzt stand sie für die Anschaffung oder die Herstellung zwischen 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2010 zur Verfügung. Auch in jenem Zeitraum galt ein Faktor von 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr. Es kann daher für diese Maßnahme auf praktische Erfahrungen der Vergangenheit zurückgegriffen werden.

### **Einführung eines Optionsmodells**

Eine Besonderheit bei der Besteuerung von Personengesellschaften ist, dass diese für steuerliche Zwecke (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) als transparent gelten. Gewinne der Gesellschaft werden danach unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet, welche diesen mit ihrem persönlichen Steuersatz (d. h. bei natürlichen Personen bis zu 45 % zzgl. SolZ) versteuern müssen. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschafter, wie häufig in einer Krise, den Gewinn nicht entnehmen, um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu gefährden. Zwar sieht das Einkommensteuergesetz eine Regelung für Thesaurierungsfälle vor, diese wird, da steuerlich relativ unattraktiv, nur sehr selten angewandt.

Vermutlich vor diesem Hintergrund soll den Gesellschaftern von Personengesellschaften nunmehr das Recht eingeräumt werden, ihre Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.



Machen die Gesellschafter von dieser Möglichkeit Gebrauch, würde auf der Ebene der Personengesellschaft Körperschaftsteuer (15,825 % inkl. SolZ) anfallen. Auf der Ebene der Gesellschafter würde es im Gegenzug erst bei Gewinnentnahme zu einer weiteren Steuerbelastung kommen.

Unklar ist aber, wie das Optionsmodell im Einzelnen ausgestaltet sein wird. Interessant ist hier vor allem die Frage, wie die Gewinnentnahme durch die Gesellschafter besteuert werden soll (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz?), ob die Option zu einem Formwechsel führt und welche Folgen sich hieraus ergeben oder wie Sonderbetriebsvermögen und Gewinne/Verluste im Sonder- und Ergänzungsbereich von Gesellschaftern zu behandeln sind.

Aufgrund der großen Komplexität eines solchen Optionsmodells erscheint es sehr ambitioniert, dieses zeitnah zur Krisenbewältigung einführen zu wollen.

### **Anrechnung der Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer darf für Zwecke der Einkommensteuer nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sowohl Einzelunternehmer als auch Gesellschafter einer gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft sehen sich daher einer Doppelbelastung durch Einkommen- und Gewerbesteuer ausgesetzt.

Zur Abmilderung dieser Doppelbelastung gewährt der Gesetzgeber daher Einzelunternehmern sowie natürlichen Personengeschaftern (somit insbes. nicht Kapitalgesellschaften) eine Einkommensteuerermäßigung. Diese erfolgt durch eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. Die Anrechnung ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer der Höhe nach gekappt und zudem auf das **3,8 fache** des (ggf. anteiligen) Gewerbesteuer-Messbetrags (Ermäßigungshöchstbetrag). Der Gewerbesteuer-Messbetrag ergibt sich aus der Anwendung der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl i. H. v. 3,5 % auf den Gewerbeertrag.

Der Ermäßigungshöchstbetrag soll nunmehr auf das **4,0-fache** des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben

werden. Hierdurch soll offensichtlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinden häufig höher als 380 % und damit mehr als das 3,8 fache des Gewerbesteuer-Messbetrags beträgt.

Die Erhöhung des Ermäßigungshöchstbetrags ist grundsätzlich als positiv zu beurteilen. Für Steuerpflichtige, die in einer Gemeinde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von über 400 Prozent ansässig sind, ergibt sich jedoch auch nach der geplanten Änderung noch eine steuerliche Doppelbelastung. Rechtspolitisch vorzugswürdiger wäre daher die Aufhebung des Abzugsverbots der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Hiervon würden zudem auch Kapitalgesellschaften profitieren.

### **Freibetragshöhung für Hinzurechnungstatbestände**

Im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage werden bestimmte Betriebsausgaben (u. a. Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren) in unterschiedlicher Höhe dem Gewinn wieder hinzugerechnet, soweit diese in der Summe den Freibetrag i. H. v. EUR 100.000 übersteigen.

Im Rahmen des Konjunkturpakets ist nunmehr vorgesehen, den steuerlichen Freibetrag auf EUR 200.000 zu erhöhen.

### **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**

Die Einfuhrumsatzsteuer besteuert ausweislich des Umsatzsteuergesetzes die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittstaat (d. h. von außerhalb der EU) nach Deutschland. Grundsätzlich ist die Einfuhrumsatzsteuer in der von den Zollbehörden gesetzten Frist zu entrichten, wobei diese grundsätzlich zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschnuld an den Zollschnuldner (grundsätzlich der Anmelder, d. h. grundsätzlich derjenige, der im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird) nicht überschreiten darf.

Das Umsatzsteuergesetz gewährt grundsätzlich einen Vorsteuerabzug aus entstandener Einfuhrumsatzsteuer,



wobei dieser im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung regelmäßig erst zeitlich nachgelagert erfolgen kann, so dass es für Steuerpflichtige zu einem Liquiditätsnachteil kommt.

Das Konjunkturpaket sieht vor, die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats zu verschieben. Hierdurch wird dem soeben beschriebenen Liquiditätsnachteil entgegengewirkt. Da kein zeitlicher Rahmen für die Geltung dieser Maßnahme vorgebracht wird, dürfte geplant sein, diese Änderung dauerhaft zu etablieren.

### **Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Im Rahmen des Konjunkturpakets sollen die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für eine Beteiligung an ihrem Unternehmen verbessert werden. Insbesondere sollen für den Bereich von Start-Up Unternehmen attraktive Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.

Wie genau dieses Vorhaben umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unklar. Zu vermuten ist, dass dies insbesondere über steuerliche Anreize geschehen wird, z. B. über eine Erhöhung des steuerlichen Freibetrags i. H. v. derzeit EUR 360 für die Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (vgl. § 3 Nr. 39 EStG).

### **Steuerliche Forschungszulage**

Nach dem Forschungszulagengesetz können Steuerpflichtige, wenn diese eine förderfähige Forschung betreiben, eine Förderzulage i. H. v. 25 % der förderfähigen Aufwendungen beantragen, welche durch Anrechnung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld geleistet wird.

Im Rahmen des Konjunkturpakets soll nun der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 4 Mio. pro Unternehmen gewährt werden.

### **Anpassung der Kfz-Steuer**

Die Kfz-Steuer, für deren Höhe derzeit die CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Hubraum maßgeblich sind, soll (noch) stärker an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet werden, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen erwartet wird.

Weiterhin wird die zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

### **Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende**

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf zwei Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

### **Fazit**

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung beschlossen hat, den Auswirkungen der Corona-Pandemie durch konjunkturfördernde Maßnahmen entgegen zu treten. Als ein ganz „großer Wurf“ sind die eher punktuellen Maßnahmen wohl nicht zu bewerten. Ferner ist wohl auch der damit verbundene Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand, insbes. im Hinblick auf die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer, nicht zu unterschätzen. Nichtsdestotrotz werden die Maßnahmen wohl zumindest zur Krisenbewältigung beitragen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen des Konjunkturprogramms auf ihr Unternehmen haben.



---

**Dr. Petra Eckl**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Standort Frankfurt a. M.  
petra.eckl@gsk.de

**Dr. Dirk Koch**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Standort München  
dirk.koch@gsk.de

**Dominik Berka**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Standort Frankfurt a. M.  
dominik.berka@gsk.de

**Andreas Ebert**

Rechtsanwalt  
Standort Frankfurt a. M.  
andreas.ebert.@gsk.de

**Felix Schill**

Rechtsanwalt  
Standort Frankfurt a. M.  
felix.schill@gsk.de

**Tim Florian Metzmeier**

Rechtsanwalt  
Standort München  
tim-florian.metzmeier@gsk.de

**Stephan Wachsmuth**

Rechtsanwalt  
Standort München  
Stephan.wachsmuth@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)